

# Bundesgesetzblatt <sup>4225</sup>

Teil I

G 5702

2021

Ausgegeben zu Bonn am 17. September 2021

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 2021	Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetz (HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung – HNSPflichtVersBeschV) ..... FNA: neu: 2129-68-1	4226
10. 9. 2021	Erste Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI ..... FNA: 202-5-4	4229
13. 9. 2021	Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022 ..... FNA: neu: 8253-1-3-33; 8253-1-3-31	4243

## Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	4244
---	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung  
über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetz  
(HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung – HNSPflichtVersBeschV)**

**Vom 7. September 2021**

Auf Grund des § 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Nummer 2 auch in Verbindung mit Satz 2, des HNS-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung, die Gültigkeit und die Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung sowie das Verfahren bei der Ausstellung und Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung.

§ 2

**Voraussetzungen für die Ausstellung  
der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung**

(1) Die Ausstellung einer HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Eigentümers des Schiffes an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie voraus.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Unterscheidungssignal, IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Heimathafen des Schiffes,
2. Name und Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
3. Art und Laufzeit der Sicherheit,
4. Name und Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und des Geschäftssitzes, an dem die Versicherung oder Sicherheit gewährt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Versicherers oder Sicherheitsgebers, dass
  - a) die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 vom 30. April 2010 (BGBl. 2021 II S. 670, 671) entspricht,
  - b) eine vorzeitige Beendigung oder Änderung, die dazu führt, dass die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 nicht

mehr genügt, Dritten gegenüber erst drei Monate nach Anzeige der Beendigung oder Änderungen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wirksam wird,

2. für Schiffe, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, die Angabe einer zustellungsbevollmächtigten Person mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet und eine schriftliche oder elektronische Vollmacht des Eigentümers für diese Person.

§ 3

**Ausstellung der  
HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung**

(1) Bei der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung ist das Muster der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Die Geltungsdauer der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung darf die Geltungsdauer der Versicherung oder der sonstigen Sicherheit nicht überschreiten. Die Geltungsdauer der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden.

§ 4

**Pflichten des Antragstellers**

Nach Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung ist der Eigentümer verpflichtet, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

1. eine vorzeitige Beendigung der Versicherung oder der sonstigen Sicherheit,
2. jede weitere Änderung der Versicherung oder der sonstigen Sicherheit, die dazu führt, dass die Versicherung oder die sonstige Sicherheit nicht mehr den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010 genügt, sowie
3. jede Änderung der in § 2 Absatz 2 genannten Angaben.

§ 5

**Einziehung der  
HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung**

Besteht die Versicherung oder die sonstige Sicherheit nicht mehr oder genügt sie nicht mehr den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 in Verbindung mit

Artikel 9 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010, so ist die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung einzu- ziehen. Gleiches gilt, wenn zur Erlangung der HNS- Pflichtversicherungsbescheinigung unrichtige oder un- vollständige Angaben gemacht worden sind.

fahrlässig entgegen § 4 Nummer 1 oder 2 eine Mittei- lung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 1 Num- mer 1 des HNS-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 2021

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

Anlage  
(zu § 3)



Bundesrepublik Deutschland  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Federal Republic of Germany  
Federal Maritime and Hydrographic Agency



**Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit  
Für die Haftung durch Schäden durch gefährliche und schädliche Stoffe (HNS)  
Certificate of Insurance or other Financial Security  
in Respect of Liability for Damage Caused by Hazardous and Noxious Substances (HNS)**

Ausgestellt nach Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010  
über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See  
*Issued in accordance with the provisions of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage  
in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010*

Name des Schiffes <i>Name of Ship</i>	Unterscheidungssignal <i>Distinctive Number or letters</i>	IMO-Schiffs- identifizierungs- nummer <i>IMO Ship identification Number</i>	Heimathafen <i>Port of Registry</i>	Name und vollständige Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers <i>Name and full address of the principal place of business of the owner</i>
--	---	--	--	---

Hiermit wird bescheinigt, dass für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels 12 des Internationalen Übereinkommens von 2010 über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See besteht.

*This is to certify that there is in force in respect of the above-named ship a policy of insurance or other financial security satisfying the requirements of Article 12 of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 2010.*

Art der Sicherheit  
*Type of Security* \_\_\_\_\_

Laufzeit der Sicherheit  
*Duration of Security* \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)  
*Name and Address of the Insurer(s) and/or Guarantor(s)*

Name  
*Name* \_\_\_\_\_

Anschrift  
*Address* \_\_\_\_\_

Diese Bescheinigung gilt bis  
*This certificate is valid until* \_\_\_\_\_

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
*Issued or certified by the Government of the Federal Republic of Germany, Federal Maritime and Hydrographic Agency*

Datum/Date  
in/at Hamburg                      am/on

Im Auftrag/For the Federal Maritime and Hydrographic Agency

**Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie**

TID:  
Verifikation/Verification:  
[www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de)  
oder/or



+49 40 3190 7777

Dieses Dokument ist schreibgeschützt und kann elektronisch oder als gedruckte Papierkopie vorgelegt werden. Es ist ohne Unterschrift oder Siegel gültig.

*This document is write protected and may be presented electronically or as printed paper copy. It is valid without signature or seal.*

BSH:

[Ort und Datum der Ausfertigung]

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI**

**Vom 10. September 2021**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

**Artikel 1  
Änderung der  
Besonderen Gebührenverordnung BMI**

Die Besondere Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „23. Oktober 2018“ durch die Angabe „18. Februar 2021“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage  
(zu § 2 Absatz 1)**

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1	Bundespolizeigesetz (BPolG)
Abschnitt 2	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)
Abschnitt 3	BDBOS-Gesetz (BDBOSG)
Abschnitt 4	BDBOS-Zertifizierungsverordnung (BDBOSZertV)
Abschnitt 5	Laufbahnbefähigungsanerkenntnisverordnung (LBAV)
Abschnitt 6	Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)
Abschnitt 7	BSI-Gesetz (BSIG)
Abschnitt 8	De-Mail-Gesetz (De-Mail-G)
Abschnitt 9	Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV)
Abschnitt 10	Waffengesetz (WaffG)
Abschnitt 11	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

**Abschnitt 1  
Bundespolizeigesetz (BPolG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Abwehr von Gefahren nach § 14 BPolG	
1.1	Polizeieinsätze	
1.1.1	Polizeieinsatz, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Schaffung einer Gefahrenlage veranlasst wurde	nach Zeitaufwand
1.1.2	Polizeieinsatz, der durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Erwecken des Anscheins einer Gefahrenlage veranlasst wurde	nach Zeitaufwand
1.1.3	Polizeieinsatz, der durch die missbräuchliche Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage, Notrufanlage oder durch missbräuchliche Nutzung von Notrufzeichen veranlasst wurde	nach Zeitaufwand
1.1.4	Polizeieinsatz, der durch die Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage veranlasst wurde, wenn zum Zeitpunkt der Auslösung keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ein sachlicher Grund für die Betätigung einer solchen Anlage bestand	nach Zeitaufwand
1.1.5	Suche oder Rettung einer Person, sofern die Gefahrenlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde; ein Einsatz zur Verhinderung eines Suizids ist ausgenommen	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.1.6	Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens bis zur Einstellung der Suchmaßnahmen, wenn die Rückkehr oder das Auffinden der Polizei nicht unverzüglich mitgeteilt wird	nach Zeitaufwand
1.1.7	Aufgreifen oder Auffinden einer betreuten oder unter Aufsicht stehenden abgängigen Person	nach Zeitaufwand
1.1.8	Rettung oder Bergung von Tieren	nach Zeitaufwand
1.2	Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 1.1 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
1.2.1	Kosten für den Einsatz von Hubschraubern, Booten, Schiffen und Wasserwerfern	
1.2.2	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
1.2.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	
1.2.4	Kosten für die Verpflegung der gefundenen, geretteten, aufgegriffenen oder aufgefundenen Person	
1.2.5	Kosten für Kleidung für die gefundene, gerettete, aufgegriffene oder aufgefundenen Person	
1.3	Ordnungsverfügungen	
1.3.1	Verfügung eines Mitführverbotes	nach Zeitaufwand
1.3.2	Erteilung einer Meldeauflage	nach Zeitaufwand
2	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 19 BPolG	
2.1	Anordnung und Vollzug der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme	nach Zeitaufwand
2.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 2.1 sind neben der Gebühr die in den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 bezeichneten Kosten als Auslagen zu erheben.	
3	Erhebung von Telekommunikationsdaten nach § 22a BPolG, soweit die Gefahrenlage oder der Gefahrenverdacht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde; das Auskunftersuchen zur Verhinderung eines Suizids ist ausgenommen	
3.1	Auskunftersuchen bei Telekommunikationsdienstleistern nach § 22a Absatz 1 BPolG über nach dem Telekommunikationsgesetz erhobene Daten	nach Zeitaufwand
3.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 3.1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.2.1	Kosten anderer Behörden	
3.2.2	Kosten Dritter bis zu dem sich nach § 23 JVEG ergebenden Betrag	
4	Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 BPolG	57,85
5	Erkennungsdienstliche Maßnahme nach § 24 Absatz 1 BPolG bzw. § 81b zweite Variante StPO	64,05
6	Zwangswise Durchsetzung einer Vorladung nach § 25 Absatz 3 BPolG	
6.1	Anordnung und Vollzug der zwangsweisen Durchsetzung einer Vorladung	nach Zeitaufwand
6.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 6.1 sind neben der Gebühr die Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslagen zu erheben.	
7	Platzverweisung nach § 38 BPolG	
7.1	Mündliche Platzverweisung in Verbindung mit Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 BPolG	48,05
7.2	Schriftliche Platzverweisung	
7.2.1	Erstmalige Platzverweisung	96,05

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
7.2.2	Wiederholte Platzverweisung	56,15
8	Gewahrsam nach § 39 BPOlG; der Gewahrsam zum Schutz einer Person, die sich erkennbar unverschuldet in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, ist ausgenommen	
8.1	Anordnung des Gewahrsams	79,80
8.2	Vollzug des Gewahrsams in der stationären Gewahrsamseinrichtung (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 8.1)	7,00 je angefangene Viertelstunde
8.3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 8.1 und 8.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
8.3.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Gewahrsamszellen, sonstiger Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
8.3.2	Kosten für die Begleitung oder das Transportieren von Personen, Tieren oder Sachen durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten des Bundes (PVB)	16,91 je angefangene Viertelstunde pro PVB
8.3.3	Kosten für die Aufbewahrung von Tieren oder Sachen	
8.3.4	Kosten für eine ärztliche Untersuchung auf Haft- und Gewahrsamsfähigkeit	
8.3.5	Kosten für die Verpflegung der in Gewahrsam genommenen Person	
8.3.6	Kosten für Kleidung für die in Gewahrsam genommene Person	
8.3.7	Kosten anderer Behörden und Dritter	
9	Sicherstellung von Tieren oder Sachen nach § 47 BPOlG	
9.1	Anordnung und Vollzug der Sicherstellung von Tieren oder Sachen	55,55
9.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 9.1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
9.2.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
9.2.2	Kosten für das Transportieren von Tieren oder Sachen durch eine oder einen PVB	16,91 je angefangene Viertelstunde pro PVB
9.2.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	
10	Amtliche Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge nach § 48 BPOlG	
10.1	eines Kraftfahrzeugs	1,20 pro Tag
10.2	eines Kraftrads	0,60 pro Tag
10.3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 10.1 und 10.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
10.3.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
10.3.2	Kosten für das Transportieren von Tieren oder Sachen durch eine oder einen PVB	16,91 je angefangene Viertelstunde pro PVB
10.3.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	
11	Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Sachen nach § 49 BPOlG	
11.1	Anordnung und Vollzug der Verwertung sichergestellter Sachen nach § 49 Absatz 3 Satz 1 BPOlG	77,10
11.2	Anordnung und Vollzug der Vernichtung sichergestellter Sachen	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
11.3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 11.1 und 11.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
11.3.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
11.3.2	Kosten anderer Behörden und Dritter	
12	Entscheidungen im Aufgabenbereich Grenzschutz nach § 2 BPolG, soweit diese Entscheidungen auf Antrag erfolgen oder sonst im Sinne des § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind; ausgenommen ist die Schließung einer Grenzübergangsstelle	
12.1	Zulassung einer Grenzübergangsstelle nach § 61 Absatz 1 BPolG	nach Zeitaufwand
12.2	Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG; ausgenommen ist die Grenzerlaubnis für Rettungsflüge	84,30
12.3	Die Kosten, die während des Transports von polizeilichen Kräften oder von Führungs- oder Einsatzmitteln im Zusammenhang mit einer Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG zur Durchführung der notwendigen Grenzübertrittskontrolle nach § 2 BPolG – an einem Flugplatz oder Hafen entstehen, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, oder – außerhalb festgesetzter Verkehrsstunden entstehen, sind als Auslagen zu erheben.	16,91 je angefangene Viertelstunde pro PVB
13	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 12.2 sind neben den Gebühren auch die Kosten für Dolmetscher als Auslagen zu erheben.	

## Abschnitt 2

### Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Verwaltungsvollstreckung eines vorausgehenden Verwaltungsaktes nach § 6 Absatz 1 VwVG durch die Bundespolizei	
1.1	Mahnung nach § 3 Absatz 3 VwVG	3,60
1.2	Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung nach § 10 VwVG	nach Zeitaufwand
1.3	Zwangsgeld nach § 11 VwVG	67,20
1.4	Unmittelbarer Zwang nach § 12 VwVG	nach Zeitaufwand
2	Verwaltungsvollstreckung ohne vorausgehenden Verwaltungsakt nach § 6 Absatz 2 VwVG durch die Bundespolizei	
2.1	Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung nach § 10 VwVG	nach Zeitaufwand
2.2	Unmittelbarer Zwang nach § 12 VwVG	nach Zeitaufwand
3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 und 2.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.1	Kosten für Dolmetscher	
3.2	bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1.2, 1.4, 2.1 und 2.2:	
3.2.1	Kosten für den Einsatz von Hubschraubern, Booten, Schiffen und Wasserwerfern	
3.2.2	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
3.2.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	

**Abschnitt 3**  
**BDBOS-Gesetz (BDBOSG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zur Abwehr von netzspezifischen Gefahren nach § 15 Absatz 1 BDBOSG	nach Zeitaufwand
2	Heranziehung von Dritten durch Heranziehungsbescheid, um notwendige Auskünfte nach § 15 Absatz 4 BDBOSG zu erlangen	nach Zeitaufwand
3	Erteilung eines Zertifikats nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG	
3.1	für eine Funkleitstelle	
3.1.1	ohne technische Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	
3.1.1.1	Erteilung des Zertifikats	401,00
3.1.1.2	Prüfung daraufhin, ob die Funkleitstelle die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 3.1.1.1)	3,83 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
3.1.2	mit technischer Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
3.2	für ein sonstiges Endgerät	
3.2.1	ohne technische Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	
3.2.1.1	Erteilung des Zertifikats	334,00
3.2.1.2	Prüfung daraufhin, ob das sonstige Endgerät die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 3.2.1.1)	3,83 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
3.2.2	mit technischer Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
4	Erteilung eines Änderungszertifikats nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und 2 BDBOSG	
4.1	für eine Funkleitstelle	
4.1.1	ohne technische Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	
4.1.1.1	Erteilung des Änderungszertifikats	548,00
4.1.1.2	Prüfung daraufhin, ob die Änderung den Änderungsfallgruppen zuzuordnen ist (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 4.1.1.1)	18,60 pro Änderungsfallgruppe
4.1.1.3	Prüfung daraufhin, ob die Funkleitstelle die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 4.1.1.1 und 4.1.1.2)	8,61 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
4.1.2	mit technischer Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
4.2	für ein sonstiges Endgerät	
4.2.1	ohne technische Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	
4.2.1.1	Erteilung des Änderungszertifikats	481,00
4.2.1.2	Prüfung daraufhin, ob die Änderung den Änderungsfallgruppen zuzuordnen ist (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 4.2.1.1)	18,60 pro Änderungsfallgruppe
4.2.1.3	Prüfung daraufhin, ob das sonstige Endgerät die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2)	8,61 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
4.2.2	mit technischer Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
5	Entscheidung über die angezeigte Änderung eines zertifizierten Endgerätes nach § 15a Absatz 3 Satz 5 BDBOSG	180,00
6	Ausnahmegenehmigung zur Verwendung nicht zertifizierter Endgeräte nach § 15a Absatz 4 Satz 1 BDBOSG	593,00

**Abschnitt 4**  
**BDBOS-Zertifizierungsverordnung (BDBOSZertV)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Gewährung des Zugangs zum geschützten Bereich der Internetseite der BDBOS nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BDBOSZertV	201,00

**Abschnitt 5**  
**Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Anerkennung einer Qualifikation als Laufbahnbefähigung	
1.1	nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 LBAV	100,00
1.2	nach Durchführung einer Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 LBAV	200,00
1.3	nach Durchführung eines Anpassungslehrgangs nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 LBAV	200,00
1.4	nach Durchführung sowohl einer Eignungsprüfung als auch eines Anpassungslehrgangs (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 LBAV)	300,00

**Abschnitt 6**  
**Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 DS-GVO, sofern die Antragsbearbeitung nicht verweigert wird, die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen und Informationen oder das Ergreifen von Maßnahmen nach den Artikeln 15 bis 22 und 34 DS-GVO	nach Zeitaufwand
2	Die Zurverfügungstellung weiterer Kopien nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO ist gebührenbefreit.	
3	Konsultation der Aufsichtsbehörde bei Datenschutz-Folgenabschätzungen mit erhöhtem Risiko nach Artikel 36 DS-GVO	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung von Verhaltensregeln nach Artikel 40 Absatz 5 DS-GVO	nach Zeitaufwand
5	Zertifizierung nach Artikel 42 Absatz 5 Satz 1 DS-GVO	nach Zeitaufwand
6	Erteilung der Befugnis nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b DS-GVO in Verbindung mit § 39 BDSG, als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 DS-GVO tätig zu werden	nach Zeitaufwand
7	Genehmigung von geeigneten Garantien nach Artikel 46 Absatz 3 DS-GVO und verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Artikel 47 DS-GVO	nach Zeitaufwand
8	Beantwortung bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufigen Wiederholungen – exzessiven Anfragen im Sinne von Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO	nach Zeitaufwand
9	Mit Ausnahme der Gebührenerhebung in Bußgeldverfahren nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 83 DS-GVO in Verbindung mit § 41 BDSG und § 107 OWiG sind Abhilfemaßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO gebührenbefreit.	

**Abschnitt 7**  
**BSI-Gesetz (BSIG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Zertifizierungen und Zertifikate	
1.1	Zertifizierung von Produkten und Standorten nach Common Criteria auf den verschiedenen EAL-Stufen (Evaluation Assurance Level – Stufen der Vertrauenswürdigkeit einer Sicherheitsleistung)	
1.1.1	Erstzertifizierung von Produkten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.1.1.1	Produktklasse I (einfache IT-Produkte kleineren Umfangs)	
1.1.1.1.1	EAL 1	5 290,00
1.1.1.1.2	EAL 2	7 677,00
1.1.1.1.3	EAL 3	11 546,00
1.1.1.1.4	EAL 4	14 051,00
1.1.1.1.5	EAL 5	17 222,00
1.1.1.1.6	EAL 6	20 589,00
1.1.1.1.7	EAL 7	nach Zeitaufwand
1.1.1.2	Produktklasse II (IT-Produkte mittleren Umfangs und mittlerer Komplexität)	
1.1.1.2.1	EAL 1	7 802,00
1.1.1.2.2	EAL 2	12 114,00
1.1.1.2.3	EAL 3	18 096,00
1.1.1.2.4	EAL 4	21 778,00
1.1.1.2.5	EAL 5	26 661,00
1.1.1.2.6	EAL 6	31 375,00
1.1.1.2.7	EAL 7	nach Zeitaufwand
1.1.1.3	Produktklasse III (umfangreiche und komplexe IT-Produkte)	
1.1.1.3.1	EAL 1	10 126,00
1.1.1.3.2	EAL 2	15 947,00
1.1.1.3.3	EAL 3	24 313,00
1.1.1.3.4	EAL 4	29 152,00
1.1.1.3.5	EAL 5	35 378,00
1.1.1.3.6	EAL 6	40 805,00
1.1.1.3.7	EAL 7	nach Zeitaufwand
1.1.1.4	In allen Produktklassen	
1.1.1.4.1	Zertifizierung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG mit zusätzlichen einzelnen Anforderungen aus einer höheren EAL-Stufe (EAL X+)	nach Zeitaufwand
1.1.1.4.2	Zertifizierung auf Basis speziell definierter Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.1.2	Re-Zertifizierung von Produkten (in der Regel mit Wiederverwendung von Nachweisen aus anderen BSI-Zertifizierungsverfahren) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.1.3	Maintenance-Verfahren für Produktzertifikate nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	787,00

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.1.4	Re-Assessment (Neubewertung eines bestehenden Produktzertifikats nach aktuellem Stand der Technik) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.1.5	Zertifizierung der auf den Standort bezogenen Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit für eine Produktzertifizierung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.1.5.1	Erstzertifizierung eines Standortes	nach Zeitaufwand
1.1.5.2	Re-Zertifizierung eines Standortes	nach Zeitaufwand
1.1.5.3	Maintenance-Verfahren für Standortzertifikate	775,00
1.2	Zertifizierung von Schutzprofilen nach Common Criteria und anderen Prüfkriterien nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.2.1	Erstzertifizierung eines Schutzprofils	nach Zeitaufwand
1.2.2	Re-Zertifizierung eines Schutzprofils	nach Zeitaufwand
1.2.3	Maintenance-Verfahren für Schutzprofilzertifikate	724,00
1.3	Zertifizierung von Produkten und Systemen nach technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.3.1	Erstzertifizierung eines Produkts	2 398,00
1.3.2	Re-Zertifizierung eines Produkts	1 075,00
1.3.3	Maintenance-Verfahren für Produktzertifikate	425,00
1.3.4	Erstzertifizierung eines Systems	2 936,00
1.3.5	Re-Zertifizierung eines Systems	1 929,00
1.3.6	Überwachungsaudit für System-Zertifikate	520,00
1.4	Zertifizierung von Systemen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.4.1	Erstzertifizierung eines Systems	2 978,00
1.4.2	Re-Zertifizierung eines Systems	2 658,00
1.5	Zertifizierung einer Person gemäß Verfahrensbeschreibung des BSI nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 BSIG	
1.5.1	Zertifizierung einer Person	nach Zeitaufwand
1.5.2	Re-Zertifizierung einer Person	221,00
1.5.3	Vor-Ort-Überwachung einer Person	963,00
1.6	Zertifizierung von IT-Sicherheitsdienstleistern gemäß Verfahrensbeschreibung des BSI nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 BSIG	
1.6.1	Systembegutachtung	nach Zeitaufwand
1.6.2	Fachbegutachtung	nach Zeitaufwand
1.6.3	Begutachtung zur Systemförderung	1 485,00
1.6.4	Außerordentliche Begutachtung	nach Zeitaufwand
1.6.5	Erweiterung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung eines IT-Sicherheitsdienstleisters	nach Zeitaufwand
1.7	Zertifizierung nach sonstigen Prüfstandards nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.8	Anerkennung von Zertifikaten anderer Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 BSIG	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.9	Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß Verfahrensbeschreibung des BSI nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 BSIG	
1.9.1	Systembegutachtung einer Stelle	nach Zeitaufwand
1.9.2	Fachbegutachtung einer Stelle	nach Zeitaufwand
1.9.3	Begutachtung zur Systemförderung einer Stelle	1 449,00
1.9.4	Außerordentliche Begutachtung einer Stelle	nach Zeitaufwand
1.9.5	Erweiterung des Geltungsbereichs einer Anerkennung	nach Zeitaufwand
1.10	Digitale Zertifikate für den Betrieb von Krypto- und Sicherheitsmanagementsystemen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 BSIG	
1.10.1	Erteilung eines digitalen Erstzertifikats	nach Zeitaufwand
1.10.2	Erneuerung eines digitalen Zertifikats	291,00
2	Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BSIG	
2.1	Informationssicherheitsrevision (IS-Revision)	
2.1.1	IS-Kurzrevision	4 315,00
2.1.2	IS-Partialrevision	nach Zeitaufwand
2.1.3	IS-Querschnittsrevision	nach Zeitaufwand
2.2	Sonstige Prüfungen und Bewertungen	nach Zeitaufwand
3	Unterstützung, Beratung und Durchführung von technischen Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 BSIG	nach Zeitaufwand
4	Unterstützungshandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, 13 und 13a BSIG	nach Zeitaufwand
5	Beratung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 BSIG	nach Zeitaufwand
6	Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14a in Verbindung mit § 9c Absatz 5 BSIG	nach Zeitaufwand
7	Prüfung der Eignung branchenspezifischer Sicherheitsstandards nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 BSIG	nach Zeitaufwand
8	Bewertung von Sicherheitsmängeln nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in Verbindung mit § 8a Absatz 3 Satz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
9	Unterstützung bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 in Verbindung mit § 5b BSIG	nach Zeitaufwand
10	Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 BSIG	nach Zeitaufwand
11	Beratung und Unterstützung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen nach § 3 Absatz 3 BSIG	nach Zeitaufwand
12	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 11 sind neben den Gebühren die Kosten für Dienstreisen und für Dritte als Auslagen zu erheben.	

### Abschnitt 8

#### De-Mail-Gesetz (De-Mail-G)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Akkreditierung und Erteilung des Gütezeichens nach § 17 Absatz 1 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
2	Erneuerung der Akkreditierung nach § 17 Absatz 3 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
3	Zertifikat nach § 18 Absatz 3 Nummer 4 De-Mail-G durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	
3.1	Erteilung des Zertifikats durch den BfDI	nach Zeitaufwand
3.2	Beim Gebührentatbestand nach Nummer 3.1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.2.1	Kosten für Sachverständige	
3.2.2	Kosten für Leistungen anderer Behörden und Dritter	
3.2.3	Kosten für Dienstreisen	
4	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Diensteanbieter nach § 19 Absatz 2 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
5	Untersagung oder teilweise Untersagung des Betriebes nach § 20 Absatz 3 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
6	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1, 2, 4 und 5 sind neben den Gebühren die Kosten für Dienstreisen und für Dritte als Auslagen zu erheben.	

### Abschnitt 9

#### Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erstbescheinigung)	
1.1	für den Hersteller einer Spieleinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
1.2	für den Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
2	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (erneute Bescheinigung)	
2.1	für den Hersteller einer Spieleinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
2.2	für den Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
3	Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei jedem Nachbau einer Spieleinrichtung nach § 3 Absatz 2 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
4	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 3 sind neben den Gebühren die Kosten eines nach § 1 Satz 3 UnbBeschErtV vom BKA mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Fachinstituts und die Kosten für Dienstreisen des Spelausschusses als Auslagen zu erheben.	
5	Änderung des Veranstaltungsortes bei einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Nummer 5 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand

### Abschnitt 10

#### Waffengesetz (WaffG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Feststellung durch das BKA nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG, ob Gegenstände vom WaffG erfasst werden, mit Einstufung dieser Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 sowie Anlage 2 WaffG	nach Zeitaufwand
2	Feststellungen nach Nummer 1 auf Antrag von Behörden sind gebühren- und auslagenbefreit.	
3	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 1 sind neben der Gebühr auch folgende Kosten des BKA als Auslagen zu erheben:	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
3.1	Kosten für die Veröffentlichung der Feststellung im Bundesanzeiger	
3.2	Kosten anderer Behörden und Dritter, soweit diese vom BKA beauftragt wurden	
3.3	Kosten für Eingangsabgaben, insbesondere Zölle und die Eingangsumsatzsteuer, sowie die mit den Eingangsabgaben im Zusammenhang stehenden Gebühren bei der Prüfung von Stoffen und Gegenständen, die dem BKA aus dem Ausland zugesandt werden	
4	Erlaubnis durch das BVA	
4.1	zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition (Waffenbesitzkarte)	
4.1.1	für eine Person einschließlich der Ersteintragung einer Erwerbs- und Besitzberechtigung für eine Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	
4.1.1.1	für einen Waffensammler, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WaffG oder für einen Waffen- oder Munitionssachverständigen, in Verbindung mit § 18 WaffG	nach Zeitaufwand
4.1.1.2	für eine sonstige natürliche Person einschließlich – Jäger, in Verbindung mit § 13 WaffG, – Sportschützen, in Verbindung mit § 14 WaffG, – Brauchtumsschützen, in Verbindung mit § 16 WaffG, – gefährdete Personen, in Verbindung mit § 19 WaffG oder – Erben, in Verbindung mit § 20 WaffG	62,90
4.1.2	für mehrere Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.1.3	für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung als juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Vereins-Waffenbesitzkarte)	nach Zeitaufwand
4.2	zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Munitionserwerbsschein)	nach Zeitaufwand
4.3	zum Führen einer Waffe nach § 10 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Waffenschein)	nach Zeitaufwand
4.4	zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Kleiner Waffenschein)	38,90
4.5	zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.6	zum Schießen nach § 10 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Schießerlaubnis)	nach Zeitaufwand
4.7	zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.8	zum Erwerb von Schusswaffen oder von Munition für eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt	
4.8.1	in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Schusswaffen oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland erwerben möchte, nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.8.2	in der Bundesrepublik Deutschland hat und Schusswaffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben möchte, nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.9	für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition nach, durch oder aus der Bundesrepublik Deutschland nach § 29 Absatz 1, § 30 Satz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	49,40

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
4.10	zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedsstaat nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Europäischer Feuerwaffenpass)	62,40
4.11	zum Erwerb, Führen, Schießen, Verbringen oder Mitnahme nach den Nummern 2.1 bis 2.10 durch Erteilung einer Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand
5	Eintragung oder Austragung durch das BVA	
5.1	Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	
5.1.1	der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe oder von Munition nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	40,10
5.1.2	der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	45,25
5.1.3	der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines wesentlichen Teils der Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
5.1.4	des Überlassens einer Waffe an einen anderen Berechtigten nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	44,70
5.2	Ein- oder Austragung einer Waffe in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass oder sonstige Änderungen nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	45,30
6	Verlängerung durch das BVA	
6.1	eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
6.2	einer Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen oder Munition nach oder durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 32 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
7	Genehmigung durch das BVA	
7.1	einer Sportordnung	
7.1.1	nach § 15a Absatz 2 Satz 1 und 2 WaffG	nach Zeitaufwand
7.1.2	ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15a Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
7.2	von Änderungen genehmigter Sportordnungen nach § 15a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
8	Anerkennung durch das BVA von Schießsportverbänden nach § 15 WaffG	nach Zeitaufwand
9	Überprüfung, Überwachung, Prüfung oder Kontrolle	
9.1	Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Waffen- und Munitionserlaubnis	
9.1.1	Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 3 und des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	
9.1.1.1	für Personen mit bekannter Adresse	81,35
9.1.1.2	für Personen mit unbekannter Adresse	102,30
9.1.2	Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 3 und des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG, bei Ausnahmen von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG	63,40
9.2	Überwachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung von Schießsportverbänden nach § 15 Absatz 4 Satz 1 WaffG	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
9.3	Prüfung zum Nachweis der Fachkunde nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
9.4	Die verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach § 36 Absatz 3 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit.	
10	Anordnung durch das BVA	
10.1	zur nachträglichen Anbringung eines Kennzeichens an einer Schusswaffe nach § 25a in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
10.2	notwendiger Ergänzungen der Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition nach § 36 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
11	nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition	
11.1	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
11.2	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG	nach Zeitaufwand
12	Untersagen des Erwerbs und Besitzes von Waffen oder Munition (Waffenbesitzverbot) durch das BVA	
12.1	deren Erwerb nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nicht der Erlaubnis bedarf	nach Zeitaufwand
12.2	deren Erwerb nach § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG der Erlaubnis bedarf	nach Zeitaufwand
13	Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung durch das BVA oder sonstige Anordnungen des BVA	
13.1	Anordnung der dauerhaften Unbrauchbarmachung, des Überlassens an einen Berechtigten oder der Beseitigung der Verbotmerkmale sowie jeweils der Nachweisführung darüber gegenüber der Behörde und gegebenenfalls die Sicherstellung von Erlaubnisurkunden, Waffen oder Munition, in den Fällen des § 46 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
13.2	Einziehung, Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14	Ausnahmen	
14.1	von Alterserfordernissen beim Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	
14.1.1	allgemein nach § 3 Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
14.1.2	für den Einzelfall nach § 3 Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
14.2	von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.3	für das Führen von Waffen zur Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.4	von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.5	vom Mindestalter beim Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.6	von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG nach § 40 Absatz 4 WaffG	nach Zeitaufwand
14.7	vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.8	Die Erteilung einer Bescheinigung über Ausnahmen von waffenrechtlichen Vorschriften für Staatsgäste und andere Besucher nach § 56 Satz 1 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit.	

**Abschnitt 11**  
**Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Absatz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
2	Feststellung, ob Schusswaffen nach § 6 Absatz 1 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind	251,00
3	Ausnahme für vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Schusswaffen nach § 6 Absatz 3 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung von Abweichungen von den Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach § 13 Absatz 5 bis 8 oder § 14 AWaffV, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
5	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 2021

Der Bundesminister  
des Innern, für Bau und Heimat  
Horst Seehofer

## **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022**

**Vom 13. September 2021**

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### **§ 1**

#### **Bestimmung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe**

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2022 beträgt 4,2 Prozent.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1354) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 2021

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6.	<b>5. 2021</b> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1352 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen, die eine den Qualitätsanforderungen entsprechende Methodik für die Bestimmung eines Referenzwerts gewährleisten <sup>(1)</sup>	L 291/16	13. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
17.	<b>5. 2021</b> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fälle und Bedingungen, in bzw. unter denen die zuständigen Behörden amtliche Laboratorien benennen können, die nicht für alle von ihnen im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten verwendeten Methoden die entsprechenden Bedingungen erfüllen <sup>(1)</sup>	L 291/20	13. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
6.	<b>8. 2021</b> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1354 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2021 bis 29. September 2021 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit <sup>(1)</sup>	L 291/24	13. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
12.	<b>8. 2021</b> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten festzulegenden mehrjährigen nationalen Programme zur Kontrolle von Pestizidrückständen <sup>(1)</sup>	L 291/120	13. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
22.	<b>4. 2021</b> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1340 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts der Vertragsklausel über die Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung <sup>(1)</sup>	L 292/1	16. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
23.	<b>4. 2021</b> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung <sup>(1)</sup>	L 292/4	16. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
27.	<b>5. 2021</b> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind <sup>(1)</sup>	L 292/20	16. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
10.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1343 der Kommission zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Újfehértói meggypálinka)	L 292/25	16. 8. 2021
6.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1367 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 294/1	17. 8. 2021
6.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1368 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 294/5	17. 8. 2021
6.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1369 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 294/8	17. 8. 2021
6.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1369 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 294/11	17. 8. 2021
16.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1371 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest <sup>(1)</sup>	L 294/14	17. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1239 des Rates vom 29. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 276 vom 31.7.2021)	L 294/54	17. 8. 2021
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021)	L 294/55	17. 8. 2021
17.	8. 2021 Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein <sup>(1)</sup>	L 295/1	18. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
12.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1373 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Jászszági nyári szarvasgomba“ (g. g. A.)	L 296/1	19. 8. 2021
12.	4. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>	L 297/1	20. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
11.	6. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1375 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 hinsichtlich der Änderung traditioneller Begriffe im Weinsektor	L 297/16	20. 8. 2021
13.	8. 2021 Verordnung (EU) 2021/1376 der Kommission über eine Schließung der Fischerei auf Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3M für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union	L 297/18	20. 8. 2021
19.	8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1377 der Kommission zur Genehmigung einer Änderung der Verwendungsbedingungen für das neuartige Lebensmittel „Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i> “ gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission	L 297/20	20. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>	L 297/24	20. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1379 der Kommission über die Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Famoxadon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 297/32	20. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 6. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1383 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 im Hinblick auf die Anforderungen an die von Geldmarktfonds im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte <sup>(1)</sup>	L 298/1	23. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 6. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1398 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/654 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anerkennung von Typgenehmigungen, die nach den Regelungen Nr. 49 und 96 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) erteilt wurden <sup>(1)</sup>	L 299/1	24. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 8. 2021	Verordnung (EU) 2021/1399 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln <sup>(1)</sup>	L 301/1	25. 8. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1400 der Kommission zur Festsetzung der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssätze für das Rechnungsjahr 2022 des EGFL	L 301/6	25. 8. 2021
25. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1401 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 hinsichtlich der Mengen, die im Rahmen bestimmter Zollkontingente eingeführt werden dürfen	L 302/1	26. 8. 2021
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 297 vom 20. 8. 2021)	L 302/20	26. 8. 2021
20. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1405 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Vanille de l’île de La Réunion“ (g. g. A.))	L 303/3	27. 8. 2021
26. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1406 der Kommission mit Ausnahmeregelungen für den Ursprungsnachweis gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 für bestimmte Einfuhrzollkontingente für Geflügelfleisch und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 hinsichtlich der für Ausfuhrlicenzen in die USA verfügbaren Käsemengen	L 303/4	27. 8. 2021

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 8. 2021 Verordnung (EU) 2021/1408 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Tropanalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/1	30. 8. 2021
27. 8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1409 der Kommission zur Zulassung von Phytomenadion als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/5	30. 8. 2021
27. 8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1410 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Bacillus licheniformis</i> DSM 28710 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen, Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Zuchtgeflügel und Ziervögel (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV) <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/8	30. 8. 2021
27. 8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1411 der Kommission zur Verlängerung der Zulassung von <i>Clostridium butyricum</i> FERM BP-2789 als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen, Masttruthühner, Truthühner für Zuchtzwecke, Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung außer Legevögeln, entwöhnte Ferkel und entwöhnte Ferkel von Schweinearten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, seiner Zulassung für Masthühner, Saugferkel und Saugferkel von Schweinearten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 373/2011, (EU) Nr. 374/2013 und (EU) Nr. 1108/2014 (Zulassungsinhaber: Miyarisan Pharmaceutical Co. Ltd vertreten durch Huvepharma NV Belgium) <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/11	30. 8. 2021
27. 8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1412 der Kommission zur Zulassung von Eisen(III)-Citratelactat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Ferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Akeso Biomedical, Inc. USA, in der Union vertreten durch Pen & Tec Consulting SLU) <sup>(1)</sup>	L 304/14	30. 8. 2021
27. 8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1413 der Kommission zur Zulassung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> LMG-S 15136 als Futtermittelzusatzstoff für laktierende Sauen (Zulassungsinhaber Beldem, ein Unternehmen von Puratos NV) <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/18	30. 8. 2021
27. 8. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1414 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/422 zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134 als Futtermittelzusatzstoff für Legehennen (Zulassungsinhaber: Lactosan GmbH & Co. KG) <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/21	30. 8. 2021
5. 5. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1415 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zu den für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Unterrichtung zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA, der EBA und der EIOPA geltenden Pflichten <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 304/1	30. 8. 2021
17. 6. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der Union <sup>(1)</sup> <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 305/1	31. 8. 2021
22. 6. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1417 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 hinsichtlich der Spezifikationen für die Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2021–2023	L 305/3	31. 8. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 6. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich der Sanktionsvorschriften im Zusammenhang mit Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogene Stützungsmaßnahmen	L 305/6	31. 8. 2021
24. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1419 der Kommission zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates („Nagykunsági birspálinka“)	L 305/8	31. 8. 2021
30. 8. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1420 der Kommission über Abzüge von den Fangquoten für 2021 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren	L 305/10	31. 8. 2021
30. 8. 2021	Verordnung (EU) 2021/1421 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16 <sup>(1)</sup>	L 305/17	31. 8. 2021

(1) Text von Bedeutung für den EWR.